



## Näher-/Grenzbaurecht für Kleinbauten nach § 19 Abs. 2 ABauV

Für Klein- und Anbauten geltend folgende Höchstmasse: a) Gebäudefläche: 40 m<sup>2</sup>; b) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses; c) Dachneigung: maximal 45°, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt (§ 19 Abs. 1 ABauV).

Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann (§ 19 Abs. 2 ABauV).

Bauobjekt: .....

### Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

### Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis .....m an die Grenze

Die unterzeichnenden Eigentümer der Parz.-Nr. .... erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht für eine Kleinbaute nach § 19 Abs. 2 ABauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlöscht automatisch mit dem Abbruch der Kleinbaute.

Datum:	Unterschrift (alle Eigentümer)
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Beilage:

- Von beiden Parteien unterzeichneter Grundrissplan mit vermasstem Eintrag der Baute